

Beschluss der Vertragskommission SGB IX vom 18. September 2023

2023/04

Wirksamkeit

Bericht

Die AG Vertragsrecht hat sich in mehreren Sitzungen mit der fachlichen Erarbeitung einer Musterleistungsvereinbarung gemäß ihres Auftrags aus der Sitzung der VK vom 10.09.2021 befasst. Für den Punkt „Wirksamkeit“ hat die Arbeitsgruppe den als Anlage beigefügten Regelungsvorschlag zu § 11 der Musterleistungsvereinbarung erarbeitet.

Es wird der Vertragskommission empfohlen, dass dieser Regelungsvorschlag für zukünftige Leistungsvereinbarungen verwendet werden soll. Auch für die Auslegung bestehender Leistungsvereinbarungen soll dieser Regelungsvorschlag zum Punkt Wirksamkeit herangezogen werden.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe gibt es derzeit noch keine wissenschaftlich fundierte Definition von Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe. Daneben fehlen Kriterien für deren Überprüfung, Weiterentwicklung und konkrete Handlungsoptionen bei Pflichtverletzungen. Daher wird die Durchführung einer modellhaften wissenschaftlichen Auswertung bezüglich der Wirksamkeit unter Einbeziehung der Möglichkeiten und Folgen (z.B. Vergütungskürzung) einer Nichterreichung von Wirksamkeitszielen empfohlen.

Um dem Ergebnis der Auswertung nicht vorzugreifen, sollen in der Erprobungszeit keine Vergütungskürzungen erfolgen.

Beschluss:

Die Vertragskommission beschließt:

1. Der Regelungsvorschlag zu § 11 der Musterleistungsvereinbarung (siehe Anlage) soll in zukünftigen Leistungsvereinbarungen verwendet werden. Auch bei der Auslegung bestehender Leistungsvereinbarungen soll dieser Regelungsvorschlag herangezogen werden.
2. Die Verbände der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe geben eine modellhafte wissenschaftliche Auswertung bezüglich der Wirksamkeit unter Einbeziehung der Möglichkeiten und Folgen (z.B. Vergütungskürzung) einer Nichterreichung von Wirksamkeitszielen in Auftrag. Während der maximal 5jährigen Erprobungszeit erfolgt keine Vergütungskürzung aufgrund der Nichterreichung von Wirksamkeitszielen.